

BVGer C-2268/2013 vom 18. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2268_2013

FR: TAF C-2268/2013 du 18 décembre 2013

IT: TAF C-2268/2013 del 18 dicembre 2013

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung vom 11. März 2013 wird aufgehoben.

E. 2

Dem Beschwerdeführer wird ab 1. März 2009 eine halbe Invalidenrente zugesprochen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Dem Beschwerdeführer wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 800.-- zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilagen: Doppel der Vernehmlassung vom 5. November 2013) - die Vorinstanz (Ref-Nr. ...) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Peterli Barbara Camenzind Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.